

Laubbrenn- & Industrieholzausbietung

im hessischen Staatswald

vom 13.02.2026 bis 27.02.2026



Gebotsabgabe bis 27.02.2026 – 16:00 Uhr Zuschlagserteilung in KW 10 2026



1. Besondere Bedingungen

- a. Mit der Abgabe eines Gebotes erkennt der Bieter die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe des Landesbetriebes HessenForst (AVZB) sowie die hier wiedergegebenen besonderen Bedingungen für diese Ausbietung an.
- b. Bei der Ausbietung wird kein Skonto gewährt.
- c. **Gebote** für das online ausgebotene Holz müssen bis zum **27.02.26 – 16:00 Uhr** eingegangen sein.

Für die Gebotsabgabe ist das beigefügte Gebotsblatt vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Unleserliche Gebote werden ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Landesbetriebsleitung in Kassel.

Alle Informationen, die die Ausbietung betreffen, finden Sie zusätzlich unter

<https://hessen-forst.de/ausbietung-brenn-und-industrieholz>

- d. Beboten werden **die einzelnen Lose mit einem Durchschnittspreis in Rm o. Fm zzgl. MwSt für die gesamte Angebotsmenge**.
- e. Das Waldmaß ist gemäß „E20 GA 2005/06 Vermessung und Sortierung von Rohholz“ ermittelt.
- f. Gebote sind ausschließlich in ganzen Euro anzugeben. Werden Gebote mit Cent angegeben, so wird auf volle Euro aufgerundet. Bedingte Gebote können nicht anerkannt werden. Die Rücknahme von Geboten ist nicht möglich.
- g. Der Zuschlag wird grundsätzlich dem Höchstbietenden erteilt. Er kann versagt werden, wenn Gebote für zu niedrig erachtet werden oder anderweitige Bedenken bestehen. Bei gleich hohen Geboten mehrerer Bieter wird durch Los entschieden. Die Entscheidung des Ausbietungsleiters ist endgültig. Bei Zuschlägen unter Vorbehalt bleiben die drei Meistbietenden 10 Tage an ihr Gebot gebunden.
- h. Mit Zuschlagserteilung gilt der Kaufvertrag als geschlossen. Die nachträgliche Vertragsabstimmung mit dem jeweiligen Forstamt ist nur als Buchungswiderlage anzusehen.
- i. Mit der Zuschlagserteilung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs an den Kunden über.
- j. Bei Neukunden des Landesbetriebes HessenForst oder in Fällen, in denen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Käufers bestehen, kann der Zuschlag vom Nachweis der Zahlungsfähigkeit abhängig gemacht werden. In diesem Fall wird der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt. Die Zahlungsfähigkeit ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Zuschlagstermin i.d.R. durch eine geeignete Bankbürgschaft nachzuweisen.
- k. Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern das auf dieser Ausbietung erworbene Holz eingeschlagen, vermessen und für die Verladung bereitgestellt ist. Es gelten die jeweils gültigen AVZB HessenForst.
- l. Bei Überweisungen aus dem Ausland gehen die Kosten für die Überweisung (Bankspesen) zu Lasten des Käufers.
- m. Geht das Holzkaufgeld nach dem AZT ein, werden gemäß § 17 AVZB Verzugszinsen berechnet. Die Abfuhrfreigabe erfolgt erst nach Zahlungseingang der Verzugszinsen.



- n. Wird das Holz nicht AVZB-konform bezahlt, kann es durch den Verkäufer – ohne vorherige Rücksprache mit dem Käufer – zweitverkauft werden. Der Mindererlös wird gem. § 17 AVZB geltend gemacht.
- o. Die Holzabfuhr kann unmittelbar nach Bezahlung oder Vorlage der o.g. Bürgschaft erfolgen.
- p. Das bei der Ausbietung erworbene Holz darf nur gegen Vorlage des Abfuhrscheins (Beleg für die Bezahlung des Holzzettels) oder eines vorläufigen Abfuhrscheins (nach Sicherheitsleistung gemäß AVZB) abgefahren werden.
- q. Die Abfuhrfrist nach Bereitstellung beträgt maximal 8 Wochen.